



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Geschäftsordnung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Durchführung von LEADER im Förderzeitraum 2023-27

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 3 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Welterbe Oberes Mittelrheintal eingerichtet.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsgrundlage und Aktionsraum
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Organe der Lokalen Aktionsgruppe
- § 4 Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe
- § 5 Vertretung
- § 6 Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- § 7 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- § 8 Vorsitz
- § 9 Geschäftsführung und Regionalmanagement
- § 10 Arbeitsgruppe und Ausschüsse
- § 11 Finanzielle Abwicklung
- § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen der Lokalen Aktionsgruppe und Bekanntmachung von Terminen zur Einreichung von Projektanträgen
- § 13 Antragstellung von Vorhaben
- § 14 Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan 2023 - 2027 bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
- erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner:innen aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Rechtsgrundlage und Aktionsraum

- (1) Die öffentlich-private Partnerschaft trägt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal", nachfolgend „LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (kurz: LAG WOM) genannt. Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal ist für die Dauer des LEADER-Programms im Förderzeitraum 2023-2027 auf der Basis des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland gegründet.

- (2) Die Zuständigkeit der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal bezieht sich auf den in Kapitel 2.2 der „Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie“ (LILE) abgegrenzten Aktionsraum und umfasst damit den größten Teil des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal.
- (3) Die Geschäftsstelle der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal hat ihren Sitz beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal in St. Goarshausen.
- (4) Es handelt sich um eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich zur Entwicklung des Ländlichen Raumes im Rahmen von LEADER für den Förderzeitraum 2023-2027 bildet.
- (5) Da die LAG WOM über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die vertretende Rechtsperson.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal gewährleistet auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes die Durchführung des LEADER-Prozesses im Aktionsraum (vgl. Kap. 2 der LILE).
- (2) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal gewährleistet, dass die gewählten Strategien und Maßnahmen von lokalen Akteur:innen des Mittelrheins erarbeitet wurden.
- (3) Sie versteht sich als im Aktionsraum ansässige
 - Trägerin der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Verantwortliche für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern und den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Welterbes Oberes Mittelrheintal, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Handwerk, Senior:innen, Sport).
- (4) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal sichtet und bewertet die Vorschläge von Vorhaben, trifft die Auswahl und Reihenfolge der geeigneten Vorhaben zur Durchführung des Konzepts im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und übernimmt die Moderation.
- (5) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes 2023 - 2027 unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.
- (6) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal legt in einer Prioritätenliste die Rangfolge der zur Durchführung beabsichtigten Vorhaben fest. Die Rangfolge der Vorhaben ergibt sich grundsätzlich aus der durch den Projektbewertungsausschuss (siehe § 13) ermittelten Gesamtpunktzahl (je höher die Punktzahl, desto prioritärer das Vorhaben).

Die LAG setzt mit Ihrer Bewertung auch die Höhe der Förderung fest. In begründeten Fällen kann auf Beschluss der LAG abweichend von der genehmigten LILE die Genehmigung eines höheren Fördersatzes durch die regionale ELER-Verwaltungsbehörde beantragt werden.
- (7) Die Arbeit der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beinhaltet das Monitoring und Controlling der erstellten Finanzierungspläne, Evaluierung der Umsetzung der LILE sowie den

Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der / die Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - Projektbewertungsausschuss und Evaluierungsausschuss.
- (2) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen eingesetzt werden (§ 10).

§ 4 Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal legt Wert darauf, dass im gesamten Förderzeitraum Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen ermöglicht werden, um den Bottom-up-Ansatz zu gewährleisten und auf eine möglichst breite Basis zu stellen.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Sie wählt eine(n) Vorsitzende(n) und aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind das Entscheidungsgremium der LAG.
- (4) Der Mitgliederversammlung der LAG gehören stimmberechtigte Vertreter:innen von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft an. Eine Interessensgruppe darf maximal über 49% der Stimmrechte verfügen. Frauen sollen in angemessener Zahl in der LAG vertreten sein. Folgende Institutionen und Personen gehören der LAG mit Stimmrecht an:

Öffentliche Partner: (12)

- 1 Vertreter:in der VG Hunsrück-Mittelrhein
- 1 Vertreter:in des LK Rhein-Hunsrück
- 1 Vertreter:in der Romantischen Rhein Tourismus GmbH
- 1 Vertreter:in der Stadt Koblenz
- Jeweilige:r Geschäftsführer:in des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal
- 1 Vertreter:in der Schulen
- 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Loreley
- 1 Vertreter:in der Stadt Lahnstein
- 1 Vertreter:in der Erwachsenenbildung
- 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- 1 Vertreter:in des LK Mainz-Bingen
- 1 Vertreter:in der BUGA 2029 gGmbH

Wirtschafts- und Sozialpartner (10)

- Jeweilige:r Weinbaupräsident:in des Weinbauverbands Mittelrhein
- 1 Vertreter:in des Bauern und Winzerverbandes Rheinland-Nassau
- 1 Vertreter:in der Kirchen (Regionalkantor Bistum Trier mit Dienstsitz Oberwesel)
- 1 Vertreter:in des Rhein-Nahe-Touristik e.V.
- 1 Vertreter:in der Industrie- und Handelskammer Koblenz
- 1 Vertreter:in des Touristikkommunität Welterbe Oberes Mittelrheintal e.V.
- 1 Vertreterin des Landfrauenverbandes
- 1 Vertreter:in der Weinwerbung Mittelrhein e.V.

- 1 Vertreter:in der Kulturstiftung Hütte Oberwesel
- 1 Vertreter:in der Stiftung Bethesda-St.Martin

Vertreter:innen der Zivilgesellschaft (9)

- 1 Vertreter:in der Naturschutzverbände
- 1 Schülervertreter:in
- 1 Vertreter:in des Sportkreises Rhein-Hunsrück
- 1 Vertreter:in des Geschichtsvereins Mittelrhein Vorderhunsrück e.V. und der Vereinigung der Heimatfreunde am Mittelrhein
- 1 Vertreter:in der Initiative 55plus
- 1 Gästeführer:in
- 1 Vertreter:in des Verkehrsvereins Braubach
- 1 Vertreter:in des Grünen Daumen Spay
- 1 Vertreter:in des Kulturnetz Oberes Mittelrheintal (KOM)
-

- (5) Den beratenden Mitgliedern gehören die folgenden benannten Mitglieder an:
- 1 Vertreter:in des Landkreis Rhein-Lahn
 - 1 Vertreter:in des Landkreis Mayen-Koblenz
 - 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
 - 1 Vertreter:in der Stadt Bingen
 - 1 Vertreter:in der Stadt Boppard
 - 1 Vertreter:in der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal
 - Jeweils 1 Vertreter:in der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel und Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
 - 1 Vertreter:in der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 - 1 Vertreter:in des Regionalrats Wirtschaft
 - 1 Vertreter:in des Forstamts Boppard
 - 1 Vertreter:in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- (6) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (7) Scheidet ein:e stimmberechtigter Vertreter:in aus, ist von der gleichen Interessengruppe in Abstimmung mit der LAG ein:e neuer Vertreter:in zu bestimmen. Bei der Neubesetzung ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagene Person einen starken beruflichen oder ehrenamtlichen Bezug zum Aktionsraum hat und die LAG der Förderung von Frauen eine hohe Bedeutung zumisst. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 5 Vertretung

- (1) Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin ist grundsätzlich zulässig. Bedingung ist, dass unter Wahrung der unter § 4 (4) genannten Erfordernisse die Vertretung aus dem gleichen Fachbereich bzw. von derselben Gruppierung kommt. Eine Vertretung ist dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung, spätestens am Morgen des Sitzungstages anzuzeigen. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe können alle an konstruktiver Mitarbeit interessierten Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Behörden und Organisationen im bzw. für das Gebiet auf Antrag und Beschluss werden.

- (2) Weitere Verbände, Behörden und Organisationen mit Stimmrecht können von der Lokalen Aktionsgruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAG auf Antrag aufgenommen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird und den Grundsätzen des GAP-Strategieplanes entspricht.
- (3) Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAG.
- (4) Ein Mitglied der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Lokalen Aktionsgruppe schädigt. Dazu ist ein Beschluss der LAG mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAG erforderlich.
- (5) Personen, die rechts- oder linksextremen Parteien und Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (6) Soweit ein Mitglied an mehr als 4 Sitzungen unentschuldigt fehlt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.

§ 7

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist das Entscheidungsgremium zur Bewertung und Auswahl von Vorhaben.
- (2) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen ist. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn jeder Sitzung und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ein Beschluss der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung der LAG nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.
- (5) Ein schriftliches Umlaufverfahren kann bei dringenden Fällen oder bei drohenden Fristabläufen durchgeführt werden, um Nachteile für die LEADER-Region zu vermeiden. Dazu gehört auch, wenn die Ansetzung und fristgemäße Einberufung einer LAG-Mitgliederversammlung nicht möglich ist und wenn die Sicherung zusätzlicher Fördermittel für die LAG es gebietet. Dabei ist durch den oder die LAG-Vorsitzende:n die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Beschlusses in geeigneter Weise zu dokumentieren. Unverändert gilt Abs. 2. Nach angemessener Frist von zwei Kalenderwochen wird Enthaltung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich hinzuweisen.
Für Vorhaben, deren Förderung nicht aus dem Plafond der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt und die somit nicht an deren Aufrufe gebunden sind, ist ein Beschluss im Umlaufverfahren jederzeit möglich. Wenn für Vorhaben, die bereits in einer Sitzung von der LAG beschlossen wurden, zusätzliche Beschlüsse notwendig sind, können diese ebenfalls im Umlaufverfahren eingeholt werden.

- (6) Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die LAG unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Unverändert gilt Abs. 3, Satz 1. In der Einladung ist auf den Sachverhalt hinzuweisen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende und ihr:e oder sein:e Stellvertreter:in werden von den Mitgliedern der LAG für die Dauer der Förderperiode gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie.

§ 9 Geschäftsführung und Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung der LILE
- Überwachung des der LAG zugewiesenen Fördermittelbudgets
- Aufstellung, Umsetzung und Überwachung des Aktionsplans
- Einladung zu den Sitzungen von LAG, Ausschüssen und Arbeitskreisen, inkl. Protokollerstellung
- Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Entwicklung von Vorhaben
- Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
- Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- Vorstellung von Projektideen in Ausschüssen und Versammlungen
- Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses
- Berichterstattung über Vorhaben und Förderbedingungen
- Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet
- Koordination gebietsübergreifender Vorhaben
- Vertretung der LAG in Organisationen des Landes (z.B. Begleit- und Lenkungsausschüssen) bzw. des Bundes / der EU
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Mitarbeit bei der Erstellung der Evaluierungsberichte
- Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- Monitoring zur Umsetzung der LILE
- Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Vorhaben
- Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
- Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch den Vorstand.

- (3) Die Kontaktdaten für Posteingänge oder andere Kontaktaufnahmen lauten:
LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal
c/o Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
Dolkstraße 19
56346 St. Goarshausen

§ 10 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- (1) Zur Bewertung der Vorhaben nach den Auswahlkriterien der LILE bildet die LAG aus ihrer Mitte einen Bewertungsausschuss. Der Bewertungsausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, davon 3 Vertreter:innen aus den öffentlichen Partnern sowie 3 Vertreter:innen der Wirtschafts- und Sozialpartner und den Akteuren der Zivilgesellschaft. Der Geschäftsführer steht dem Bewertungsausschuss vor und hat ebenfalls Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Bewertungsausschusses bewerten die Vorhaben nach den Auswahlkriterien der LILE der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung als Empfehlung mitgeteilt.
- (3) Die Empfehlung des Bewertungsausschusses ist nicht bindend. Gemäß § 2 (6) entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder über die Förderfähigkeit, die Rangfolge und die Förderhöhe eines Förderantrages.
- (4) Der Evaluierungsausschuss unterstützt das Regionalmanagement bei der Durchführung der vorgeschriebenen Selbstevaluierungsverfahren sowie insbesondere bei der jährlichen Berichterstattung an die regionale ELER-Verwaltungsbehörde. Gleichzeitig trägt er dafür Sorge, das kontinuierliche Monitoring der LAG zu gewährleisten. Der Evaluierungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Entscheidungsebene, die per Abstimmung für zwei Jahre gewählt werden. Dem Evaluierungsausschuss muss mindestens je eine Person der Gruppe der Behördenvertreter:innen, der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sowie der Gruppe der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft angehören.
- (5) Der Vorsitzende hat in Abstimmung mit der Lokalen Aktionsgruppe die Möglichkeit, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen und aufzulösen, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal befassen.
- (6) Der Vorsitzende schlägt die Mitglieder der Arbeitsgruppen vor. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sein. Die Lokale Aktionsgruppe wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 11 Finanzielle Abwicklung

- (1) Die finanzielle Abwicklung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt über die Geschäftsstelle der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen der Lokalen Aktionsgruppe und Bekanntmachung von Terminen zur Einreichung von Projektanträgen

- (1) Der Vorsitzende der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal lädt die Mitglieder der LAG mindestens 10 volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung / Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe mit E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein. Im Regelfall wird auch eine digitale Teilnahme an der Sitzung ermöglicht (hybride Mitgliederversammlungen). Ebenso sind Mitgliederversammlungen / Sitzungen zulässig, die nur als Videokonferenz stattfinden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder mündlicher Abstimmung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist verkürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen / Sitzungen erfolgen in regelmäßigen Abständen, um eine kontinuierliche Bearbeitung der Projektanträge gewährleisten zu können.
- (2) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.

- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (4) Die/der Vorsitzende setzt in Absprache mit dem Regionalmanagement die Tagesordnung fest.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- (6) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- (8) Die Einladung zur Sitzung wird öffentlich auf der Internetseite der LAG bekannt gemacht.
- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet oder kein anwesendes Mitglied zu Beginn der Sitzung gegen die Verletzung von Form und Frist Einspruch erhebt
- (10) Die Termine für die Einreichung von Projektskizzen sowie das zur Verfügung stehende Budget werden mit angemessenem zeitlichem Abstand, mindestens vier Wochen, vor dem Stichtag öffentlich bekannt gemacht.
- (11) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
 - Höhe des Budgets, das für den Aufruf bereitsteht
 - Datum des Aufrufs
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
 - Themenbereiche, die für Antragsstellung zugelassen sind
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
 - Voraussichtlicher Termin der Auswahl von Vorhaben
 - Adresse zur Antragseinreichung und Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

§ 13

Antragstellung von Vorhaben

- (1) Einzelne Vorhaben, die eine Förderung im Rahmen von LEADER erhalten sollen, müssen den gesetzlichen Vorgaben des GAP-Strategieplanes, sowie der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal entsprechen.
- (2) Projektskizzen sind von den Projektträgern mit den vorgeschriebenen vollständigen Unterlagen/Vordrucken sowie gemäß dem in der LILE der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschriebenen Verfahren bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal aufgenommen.
- (3) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach Punkterfahren auf Grundlage der Kriterien und dem Punktesystem der LAG. Die Kriterien sind auf der Homepage der LAG veröffentlicht. Die LAG behält sich vor, die Projektbewertung im Laufe der Förderperiode aufgrund neuer Erfahrungswerte im Förderzeitraum anzupassen. Die Mitgliederversammlung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal berät auf Grundlage der Empfehlungen des Bewertungsausschusses über die Punktvergabe.

- (4) Die LAG setzt mit Ihrer Bewertung auch die Höhe der Förderung fest. In begründeten Fällen kann auf Beschluss der LAG die Genehmigung eines höheren Fördersatzes durch die regionale ELER-Verwaltungsbehörde beantragt werden.
- (5) Punktgleichheit von Vorhaben ist innerhalb des Rankings generell möglich. Falls die Punktgleichheit eine Budget-Relevanz nach sich zieht (ein Vorhaben könnte im Rahmen des Budgetvolumens des Aufrufs gefördert werden, ein Weiteres / Weitere hingegen nicht oder nur anteilig), wird durch Beschluss der LAG eine Rangfolge bestimmt.

Das Projekt, das zuerst einen Pluspunkt hat, wird ausgewählt:

- Projekt wurde bereits bei einem vorherigen Termin ausgewählt und es standen keine Mittel zur Verfügung oder nur eine anteilige Mittelbereitstellung war möglich
- Das Projekt ist ein Kooperationsvorhaben mit mindestens einer weiteren LAG oder das Projekt betrifft das gesamte LAG-Gebiet

Sofern hiernach keine Rangfolge hergestellt werden kann, erhält das Projekt einen Pluspunkt, das bei gesonderter Abstimmung mehr Stimmen erhält

- (6) Der Träger eines Vorhabens wird nach der LAG-Sitzung über das Abstimmungsergebnis zu seinem Vorhaben informiert. Bei positivem Auswahlbeschluss ist entsprechend der geltenden Fristen der Antrag einzureichen. Andernfalls muss das Vorhaben erneut eingereicht werden und steht dementsprechend mit zu diesem Zeitpunkt neu eingereichten Vorhaben im erneuten Wettbewerb.
- (7) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe können selbst auch Träger eines Vorhabens sein. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (9) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (10) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 14

Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die LAG informiert die Öffentlichkeit über eine eigene Homepage (www.lag-welterbe.de) und regelmäßige Pressemitteilungen.
- (2) Auf der Internetseite werden die LILE, Mitgliederliste, Geschäftsordnung, Projektauswahlkriterien, Niederschriften und Beschlüsse zur Verfügung gestellt.

**§ 15
Gleichstellung**

- (1) Die LAG handelt gleichstellungsorientiert und gendersensibel. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

**§ 16
Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

**§ 17
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog

**§ 18
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal am 22. November 2023 in Kraft.

St. Goarshausen, den 22. Januar 2024


Peter Unkel, Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal